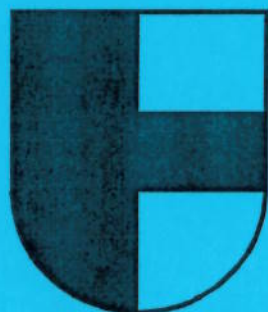


Reglement

für ausserordentliche Lagen
des regionalen Führungsorgans Aare
für die Gemeinden
Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern

REGIONALES FÜHRUNGSORGAN AARE



Aarwangen



Bannwil



Schwarzhäusern

1. Januar 2004

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement
gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt, gestützt auf Art. 21 und 22 des kantonalen Gesetzes über ausserordentliche Lagen (ALG) vom 11. März 1998, folgendes

REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der zusammenarbeitenden Gemeinden in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Organisation für ausserordentliche Lagen.

Begriffsbestimmung

Art. 2

Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialisten erfordern.

II. FÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Grundsatz

Art. 3

- ¹⁾ Die Gemeindeversammlungen, die Behörden und die Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.
- ²⁾ Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

- ¹⁾ Bei ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- ²⁾ In ausserordentliche Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder.
- ³⁾ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. ORGANISATION IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Organisation

Art. 5

Die Organisation in ausserordentlichen Lagen besteht aus:

- a) den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden,
- b) dem regionalen Führungsorgan (Stabsorgan),
- c) dem Einsatzleiter,
- d) den Einsatzkräften.

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des regionalen Führungsorgans, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot des regionalen Führungsorgans,
- d) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an das regionale Führungsorgan übertragen,
- f) leitet das regionale Führungsorgan im Einsatz,
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

regionales Führungsorgan

Art. 7

¹⁾ Das regionale Führungsorgan besteht aus einem Stabschef, den Ressortchefs und dem nötigen Personal.

²⁾ Es unterstützt die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem es:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b) den Gemeinderäten Anträge stellt,
- c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e) den Voranschlag für die Organisation in ausserordentlichen Lagen erstellt.

Einsatzleiter

Art. 8

¹⁾ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

²⁾ Bestehen mehrere Schadenplätze, so leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat von Aarwangen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Organisation für ausserordentliche Lagen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10

Das Reglement für ausserordentliche Lagen der Gemeinde Aarwangen vom 11. Dezember 1989 wird aufgehoben. Durch Beschluss der zuständigen Organe werden zudem die Reglemente für ausserordentliche Lagen der Vertragsgemeinden aufgehoben.

Inkrafttreten

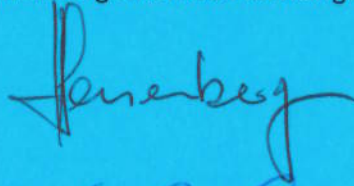
Art. 11

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Aarwangen in Kraft.


Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Aarwangen

Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Aarwangen, den 12. JAN. 2004

Der Gemeindegeschreiber:

